

104.24

	z. W.
033	z. K. + Besm. ab 24.4.
Ref. III Eingang	10. April 2017
	Stellungnahme
	Rücksprache

Der Bayerische Staatsminister des Innern, für Bau und Verkehr



Joachim Herrmann, MdL

Stadt Erlangen
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Oberbürgermeister - Eingang		
22. / 714 07. APR. 2017		
Ref. III		bis / am
Kopie an:		

Bayern.
Die Zukunft.

38f M24
STR?

R. RB

München, 31. März 2017
IA2-2086-4-8-37

Rückführungen von Flüchtlingen nach Dublin-III-VO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Ihr Schreiben vom 09.02.2017, in welchem Sie mich um Aussetzung der Dublin-III-Rückführungen, insbesondere von Familien, Kranken, Behinderten und Senioren, während des Winters bitten, habe ich erhalten.

Die Zuständigkeit zum Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-VO), nach der sich die Überstellungen von abgelehnten Asylbewerbern in die zuständigen EU-Mitgliedstaaten richten, liegt nicht bei den bayerischen Ausländerbehörden, sondern ausschließlich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Stellt das BAMF nach den Kriterien der Dublin-III-VO fest, dass für die Bearbeitung eines Asylantrags nicht Deutschland, sondern ein anderer EU-Mitgliedstaat zuständig ist, so lehnt es den Asylantrag als unzulässig ab und ordnet die Überstellung des jeweiligen Asylbewerbers in den zuständigen EU-Mitgliedstaates an (§§ 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a), 34a Asylgesetz). Hiergegen kann sich der betreffende Asylbewerber vor dem zuständigen Verwaltungsgericht wehren. An den Entscheidungen des BAMF sowie an gerichtlichen Entscheidungen sind in der Folge die Ausländerbehörden gebunden (§ 42 Asylgesetz bzw. Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz). Sie müssen die Entscheidungen des BAMF tatsächlich durchführen. Das BAMF hat als zuständige Behörde im Übrigen auch zwin-

lich durchführen. Das BAMF hat als zuständige Behörde im Übrigen auch zwingend zu prüfen, ob in den jeweiligen Einzelfällen vorgetragene Gründe wie z.B. Krankheiten, Schwangerschaft, Behinderung etc. gegen eine Überstellung in den zuständigen EU-Mitgliedstaat sprechen. Eine zusätzliche Prüfung durch die Ausländerbehörden findet nach ständiger Rechtsprechung mangels Zuständigkeit nicht statt (BVerfG, Beschluss vom 17.09.2014 – 2 BvR 939/14, Rn. 11 – Juris; BayVGH, Beschluss vom 14.10.2015 – 10 CE 15.2165; Beschluss vom 12.03.2014 – 10 CE 14.427).

Aufgrund dieser Rechtslage sehe ich mich nicht dazu berechtigt, Überstellungen nach der Dublin-III-VO auszusetzen.

Frau Bürgermeisterin Dr. Elisabeth Preuß erhält gleichlautendes Schreiben. Die Regierung von Mittelfranken erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Ihr Fachlehrer Herr _____